

Prämientarif der Gebäudeversicherung

vom 20.11.2014 (Stand 01.04.2015)

Die Gebäudeversicherung des Kantons Bern (GVB),

gestützt auf Artikel 15 des Gesetzes vom 9. Juni 2010 über die Gebäudeversicherung (GVG)¹⁾,

beschliesst:

1 Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Grundsätze der Tarifierung

¹ Der vorliegende Prämientarif ist auf alle von der GVB versicherten Gebäude anwendbar.

² Massgebend für die Prämienbemessung der Gebäude sind namentlich ihre Zweckbestimmung, Bauart und Grösse sowie ihre besonderen Brand- und Elementarrisiken.

³ Die konkrete Bemessung der Prämie für ein Gebäude ergibt sich aus den nachfolgenden Tarifpositionen. Gebäude mit Zweckbestimmungen, die im vorliegenden Tarif nicht aufgeführt sind, werden aufgrund vergleichbarer Zweckbestimmungen und in Berücksichtigung von Absatz 2 vorstehend tarifiert.

⁴ Auf der Versicherungsprämie ist die eidgenössische Stempelsteuer geschuldet. Keine Stempelsteuer wird erhoben auf der Präventionsabgabe für Feuer- und Elementarschäden. Der Verwaltungsrat setzt jährlich die Höhe der Präventionsabgabe fest.

⁵ Artfremde Nutzungen eines Gebäudes werden bei der Tarifierung nur berücksichtigt, wenn sie mehr als 20 Prozent des Gesamtvolumens ausmachen.

Art. 2 Grund- und Zuschlagsprämie

¹ Für jedes Gebäude wird eine Grundprämie erhoben, die sich nach seiner Bauart und der Gebäudekategorie richtet.

² Ist ein Gebäude einer erhöhten Schadengefährdung ausgesetzt, so wird überdies ein Prämienzuschlag erhoben. Wirkt sich die erhöhte Schadengefährdung auf Nachbargebäude aus, so ist der Prämienzuschlag auch für diese zu entrichten.

¹⁾ BSG 873.11

* Änderungstabellen am Schluss des Erlasses
15-24

Art. 3 Grundprämie

¹ Die Grundprämien werden gemäss Anhang 1 erhoben.

² Als massiv gelten Gebäude, deren Umfassungswände, Dachflächen, Tragkonstruktionen und Decken flächenmässig und als Ganzes zu mindestens 4/5 aus nicht brennbaren Baustoffen oder Bauelementen bestehen, die feuerhemmend (F 30) sind.

³ Alle nicht unter Absatz 2 vorstehend fallende Gebäude gelten als nicht massiv.

⁴ Aus wichtigen Gründen, namentlich aufgrund einer wesentlichen Veränderung des Schadenverlaufs, kann die GVB die Grundprämiensätze erhöhen oder ermässigen.

Art. 4 Zuschlagsprämie

¹ Die Prämienzuschläge werden gemäss nachstehenden Zuschlagstarifen erhoben.

² Für Gebäude mit einem Versicherungswert bis zu zehn Millionen Franken gilt die vereinfachte Zuschlagstarifizierung (Anhang 2). Dabei richtet sich die Zuschlagsprämie nach der Bauart, der Zweckbestimmung und dem Brandschutzstandard des entsprechenden Gebäudes. Für Spezialrisiken (SR) bis zu zehn Millionen Franken Versicherungswert gilt Anhang 3.

³ Für Gebäude mit einem Versicherungswert von mehr als zehn Millionen Franken ist der Grosstarif anwendbar (Anhang 4). Dabei richtet sich die Zuschlagsprämie nach der Zweckbestimmung, der Grösse und dem Brandrisikokennwert r (Anhang 5) des betreffenden Gebäudes.

⁴ Aus wichtigen Gründen, namentlich aufgrund einer wesentlichen Veränderung des Schadenverlaufs, kann die GVB die Zuschlagsprämien erhöhen oder ermässigen.

Art. 5 Bauversicherung

¹ Der Prämiensatz für die Bauversicherung beträgt 2/3 des ordentlichen Satzes. Als Basis für die Prämienberechnung dient die Bausumme (Anhang 6).

2 Besondere Bestimmungen

Art. 6 *Selbstbehalt*

¹ Dem nachfolgenden Tarif (Anhänge 1 bis 10) liegt der ordentliche GVB-Selbstbehalt zugrunde. Dieser beträgt pro Objekt und Ereignis für Elementarschäden zehn Prozent der Schadenssumme, jedoch minimal 100 Franken, maximal 1000 Franken. Für Feuerschäden wird kein Selbstbehalt erhoben.

² Sofern weiter gehende Selbstbehalte gewünscht werden, wird auf der entsprechenden Bruttoprämie des Gebäudes ein Rabatt gemäss Anhang 7 gewährt.

³ Aus wichtigen Gründen, namentlich infolge hoher Schadenbelastung oder Schadenfrequenz, kann die GVB höhere Selbstbehalte verfügen.

Art. 7 *Gewinnbeteiligung*

¹ Die GVB entscheidet jährlich, ob den Gebäudeeigentümerinnen und -eigenthümern eine generelle oder individuelle Gewinnbeteiligung auszurichten ist, und bestimmt deren Höhe. Massgebend ist dabei insbesondere das versicherungstechnische Ergebnis sowie das Gesamtergebnis.

² Die Gewinnbeteiligung bemisst sich in der Regel in Prozent der Prämie.

Art. 8 *Sonderfälle*

¹ In den nachfolgenden Sonderfällen können über die ordentlichen Grund- und Zuschlagsprämien hinaus besondere Prämien verrechnet werden (vgl. Anhang 8):

- a* für kostspielige Reparaturen bei historischen Gebäuden,
- b* für kostspielige Reparaturen bei Gebäuden mit gehobenem/luxuriösem Ausbau,
- c* für Erstrisikoversicherungen,
- d* für Gebäude mit einem Abbruchwert,
- e* für abgelegene und/oder durch die Wehrdienste innerhalb nützlicher Frist schwierig zu erreichende Objekte,
- f* für Gebäude mit erheblichen feuerpolizeilichen Mängeln, erhöhter Elementarschadengefährdung, fehlendem Löschschutz oder ungenügendem Schutz durch die Wehrdienste,
- g* für Gebäude mit überdurchschnittlich schlechtem Schadenverlauf,
- h* für Gebäude, bei welchen im Feuerschaden mit erheblichen Löschwasserschäden oder starker Verrauchung der Geschosse zu rechnen ist,
- i* für Gebäude, welche über ungeschützte Stahlträger verfügen,

- k* für Gebäude, deren Bedachung aus einer weichen oder gemischten Dachhaut besteht,
- l* für überwiegend leer stehende oder unbewohnte Gebäude.

Die konkrete Bemessung dieser Zuschläge richtet sich nach den Schadenrisiken.

² Die GVB kann sowohl bei den Grundprämien wie auch bei den Prämienzuschlägen im Einzelfall Rabatte gewähren, wenn sich diese aus wichtigen Gründen, namentlich aufgrund der Risikobeurteilung, aufdrängen.

³ Zuschlagsprämien für Dienstleistungen und Produkte, die in diesem Tarif nicht ausdrücklich erwähnt sind, werden aufgrund der damit verbundenen Risiken und Kosten bemessen.

Art. 9 *Prämienanpassungen*

¹ Die Prämiensätze für bestehende Gebäude sind im Einzelfall zu überprüfen und nötigenfalls anzupassen:

- a* bei Schätzungen,
- b* nach Schadenfällen,
- c* bei wesentlicher Veränderung der Zweckbestimmung,
- d* bei einer Gefahrenerhöhung oder -verminderung,
- e* bei nicht fristgerecht behobenen feuerpolizeilichen Mängeln,
- f* bei erhöhter Elementarschadengefahr,
- g* in anderen besonderen Fällen.

Art. 10 *Prämienbezug*

¹ Die Prämien werden auf den Versicherungswerten gemäss Artikel 12 und Artikel 13 GVG erhoben.

² Die Prämien sind innert 30 Tagen nach ihrer Fälligkeit zu bezahlen.

³ Wird die Prämie nicht fristgerecht bezahlt, ist die Eigentümerin oder der Eigentümer zu mahnen. In besonderen Fällen kann die Mahnung unterbleiben.

⁴ Die GVB verrechnet einen marktüblichen Verzugszins ab Ablauf der Mahnfrist.

Art. 11 *Baukostenindex*

¹ Der vorliegende Tarif basiert auf einem Baukostenindex von 194 Punkten.

² Die GVB kann diesen Tarif der Veränderung des Baukostenindexes entsprechend anpassen.

Art. 12 Inkrafttreten

¹ Der vorliegende Tarif tritt am 1. April 2015 in Kraft.

² Er ersetzt den Tarif vom 18. Februar 2011 und alle seither beschlossenen Anpassungen.

Art. 13 Übergangsrecht

¹ Soweit der vorliegende Tarif für bestehende Gebäude Prämienänderungen zur Folge hat, gelten nachfolgende Regeln:

- a* Generelle Prämienanpassungen sind mit ihrer Inkraftsetzung für alle betroffenen Gebäude unmittelbar zu vollziehen.
- b* Individuelle Prämienanpassungen erfolgen gemäss Artikel 9. In allen Fällen bleibt Artikel 17 GVG vorbehalten.

Ittigen, 20. November 2014

Im Namen des Verwaltungsrats der Gebäudeversicherung des Kantons Bern
Der Präsident: Kaufmann
Der Sekretär: Pulver

Änderungstabelle - nach Beschluss

Beschluss	Inkrafttreten	Element	Änderung	BAG-Fundstelle
20.11.2014	01.01.2011	Erlass	Erstfassung	15-24

Änderungstabelle - nach Artikel

Element	Beschluss	Inkrafttreten	Änderung	BAG-Fundstelle
Erlass	20.11.2014	01.01.2011	Erstfassung	15-24